

Betriebssatzung

für das Wasserwerk des Zweckverbandes
für Wasserversorgung "Pfälzische Mittel-
rheingruppe" vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemein-
deordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Ver-
bindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsver-
ordnung (EigAnVO) und der gültigen Verbands-
ordnung (VO) hat die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung
„Pfälzische Mittelrheingruppe“ am 23.11.2017
folgende Betriebssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Zweck des
Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Werksausschuss
- § 6 Aufgaben des Werksausschusses
- § 7 Verbandsvorsteher
- § 8 Werkleitung
- § 9 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 10 Bedienstete
- § 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassen-
führung
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Leistungsaustausch
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Der Zweckverband für Wasserversorgung
"Pfälzische Mittelrheingruppe" bildet zur Erfül-
lung seiner in der Verbandsordnung festgelegten
Aufgaben Eigenbetriebe und beteiligt sich an
weiteren Zweckverbänden oder Gesellschaften.

(2) Das Wasserwerk und die zu ihm gehörenden
Anlagen des Zweckverbandes für Wasserver-
sorgung Pfälzische Mittelrheingruppe werden als
Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und An-
staltsverordnung (EigAnVO) und den Bestim-
mungen dieser Satzung geführt.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung
der Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Ver-
bandes mit Trink- und Brauchwasser sowie die
Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwe-
cke.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebs-
zwecke fördernden und ihn berührenden Hilfs-
und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Was-
serwerk des Zweckverbandes für Wasserversor-
gung Pfälzische Mittelrheingruppe. Als Kurzbe-
zeichnung: „Wasserversorgung Pfälzische Mittel-
rheingruppe, Schifferstadt“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt
10.500.000,00 Euro

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufga-
ben des Gemeinderates nach § 2 EigAnVO
wahr. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten,
die ihr durch die Gemeindeordnung (GemO), das
Landesgesetz über die kommunale Zusammen-
arbeit (KomZG), die Eigenbetriebs- und An-
staltsverordnung (EigAnVO) und die Verbands-
ordnung (VO) vorbehalten sind. Dies sind insbe-
sondere

- 1) die Wahl des Verbandsvorstehers und des
Stellvertreters,
- 2) die Wahl der Mitglieder des Werksaus-
schusses und ihrer Stellvertreter,
- 3) der Erlass, die Änderung, die Ergänzung
und die Aufhebung von Satzungen und
der Verbandsordnung,
- 4) die Feststellung und Änderung des Wirt-
schaftsplanes,
- 5) die Bestellung des Prüfers für den Jah-
resabschluss,
- 6) die Feststellung des geprüften Jahresab-
schlusses und die Verwendung des Jah-
resgewinns oder die Deckung eines Ver-
lustes,
- 7) die Zustimmung zur Bestellung des Werk-
leiters,
- 8) die Festsetzung der Entgelte und Tarife,
- 9) die Festsetzung der Umlagen von den
Verbandsmitgliedern,
- 10) die Umwandlung der Rechtsform des Ver-
bandes,
- 11) den Abschluss von Verträgen, die die
Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- 12) die mittel- und langfristigen Planungen,
die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 13)

- 14) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die damit verbundene Änderung des Versorgungsgebietes,
- 15) die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich ist, oder wenn Mitglieder, die ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr zusammen.

§ 5 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss, der nach § 86 Abs. 4 GemO zu bilden ist, besteht aus den gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder und dem Verbandsvorsteher. Die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder.

(2) Den Vorsitz im Werksausschuss führt der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, mit Stimmrecht.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung darzulegen.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Mitgliedes nehmen, soweit sie nicht gewähltes Mitglied sind, an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) An den Sitzungen des Werksausschusses nehmen von der Verbandsversammlung gewählte Belegschaftsvertreter nach § 90 Absatz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) sowie die Ortsbürgermeister des Verbandsgebietes beratend teil.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb und den Verband betreffenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes und des Verbandes zu unterrichten.

(2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes und des Verbandes fest. Er

entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 dieser Satzung, die Verbandsversammlung zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Verbandsvorstehers oder der Werkleitung gehören.

(3) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO soweit letztere im Einzelfall 25.000 Euro überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten, Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit nicht hierfür die Verbandsversammlung zuständig ist oder soweit sie im Einzelfall den Wert von 25.000 Euro übersteigen, und sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Stundung und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören (s. § 8 Abs. 3),
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt für den Zweckverband den Verbandsvorsteher, sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in dem Werksausschuss.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(3) Der Vorstandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(4) Der Vorstandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 Werkleitung

(1) Der Vorstandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Werkleitung.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Werkdirektor.

(3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Vorstandsvorstehers nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Vorstandsvorstehers in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und des Verbandes.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
6. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung, auch von Sonderverträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten,
8. der Erlass von Forderungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.

(5) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Vorstandsvorsteher und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und den Vorstandsvorsteher und den Werksausschuss im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

(6) Die Werkleitung hat den Vorstandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes bestellt der Vorstandsvorsteher mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall). Diese vertreten den Werkleiter, gehören jedoch nicht der Werkleitung an.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Der Vorstandsvorsteher macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 10 Bedienstete

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Zweckverbandes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch die Verbandsversammlung bedarf.

(2) Der Vorstandsvorsteher entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht. Dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Ziffer 3 einzuholen und die Werkleitung zu hören.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan soll spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher nach Beratung im Werksausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt werden.

(3) Für den Eigenbetrieb ist eine Kasse einzurichten. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel werden von der Werkleitung angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Zweckverband bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Jahresabschluss

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Vorstandsvorsteher dem Werksausschuss vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, G + V, Anhang und Lagebericht sowie dem Anlagennachweis, ist zusammen mit dem Prüfungsbericht sowie dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat nach den Bestimmungen des § 7 der Verbandsordnung und des § 37 Abs. 2 der EigAnVO zu erfolgen.

§ 13

Leistungsaustausch

(1) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Verbandsmitglieder an den Zweckverband sowie Lieferungen und Leistungen des Zweckverbandes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Verbandsmitglieder sind gemäß § 85 Abs. 3 Satz 3 der GemO und § 11 Abs. 2 EigAnVO angemessen zu vergüten. Bei Verstößen gegen diese Grundsätze sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zu erstatten oder wertmäßig auszugleichen.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Betriebssatzungen mit der Veröffentlichung dieser Betriebssatzung außer Kraft.

Schifferstadt, 23. November 2017

Zweckverband für Wasserversorgung
„Pfälzische Mittelrheingruppe“

gez. Reiland
Otto Reiland
(Verbandsvorsteher)

(Siegel)